

4347. Baulinien (Abänderung). Am 4. Mai 1970 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 29. Mai 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien bei den Einmündungen der Rothstrasse in die Hofwiesenstrasse und der Hofwiesenstrasse in den Schaffhauserplatz sowie die Festsetzung von Erdgeschossbaulinien zwischen den Liegenschaften Hofwiesenstrasse 6 und 10 bzw. Schaffhauserstrasse 59 und 75, Zürich 6.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 16. Juli 1968. Zwei gegen die Vorlage eingereichte Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich am 8. Januar 1970 vollumfänglich abgewiesen. Gemäss dem Zeugnis der Staatskanzlei vom 15. April 1970 wurden keine Rekurse an den Regierungsrat weitergezogen, so dass der Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 1968 rechtskräftig geworden ist.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 14. März 1968 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 29. Mai 1968 betreffend die Abänderung der Baulinien bei den Einmündungen der Rothstrasse in die Hofwiesenstrasse und der Hofwiesenstrasse in den Schaffhauserplatz sowie die Festsetzung von Erdgeschossbaulinien zwischen den Liegenschaften Hofwiesenstrasse 6 und 10 bzw. Schaffhauserstrasse 59 und 75, Zürich 6, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.